

Die SVP schiesst in Richtung Reinach

Gemeindepräsident Urs Hintermann bleibt hart

THOMAS GUBLER

Laut der SVP ist das frühe Aushängen der Erich-Straumann-Plakate auch in Reinach legal – trotz einer anderslautenden kommunalen Regelung.

Die Gemeinde Reinach hat die Straumann-Plakate vor einigen Tagen abgeräumt. Laut den kommunalen Reklamebestimmungen dürfen politische Propagandaplakate erst in den letzten fünf Wochen vor den Wahlen ausgehängt werden. Nun aber schlägt die SVP zurück: Die BüZa-Plakataktion sei legal, weil sie laut §4 der kantonalen Reklameverordnung nicht bewilligungspflichtig sei. Und weiter im Wahlkampfext: «Wenn der politische Gegner den Wahlkampfstart innert Jahresfrist zum zweiten Mal versäumt, sollten sich Reinachs SP-Gemeindepräsident Hintermann und Co. selbst an der Nase nehmen, statt andere zu verunglimpfen», schreibt die SVP in einer Mitteilung.

GEMEINDEKOMPETENZ. Tatsächlich sind derartige Plakate nicht bewilligungspflichtig. Aber darum ging es nicht. Zur Debatte steht einzig der Zeitpunkt, ab dem laut Reinacher Bestimmung solche Plakate – bewilligungsfrei – ausgehängt werden dürfen. Gemäss §2 Absatz 3 der Reklameverordnung dürfen die Gemeinden eigene Bestimmungen erlassen – und deshalb wohl auch eigene Fristen: «Die Gemeinden können im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts eigene Reklameregulungen erlassen. Soweit die Gemeinden keine Reklameregulungen erlassen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung», heisst es dort.

Der Reinacher Gemeindepräsident Urs Hintermann spricht von einer «Zwängerei der SVP». Eine Bewilligung stehe nicht zur Debatte. Alle anderen Parteien würden sich an die Fristen halten. Für BüZa-Wahlkampfleiter Dieter Spiess sind das «DDR-Verhältnisse», darauf ausgelegt, den Wahlkampf des Gegners zu verhindern. «Beim Kanton hat man bestätigt, dass unser Vorgehen legal ist», sagt Spiess.

BaZ 29.8.2007